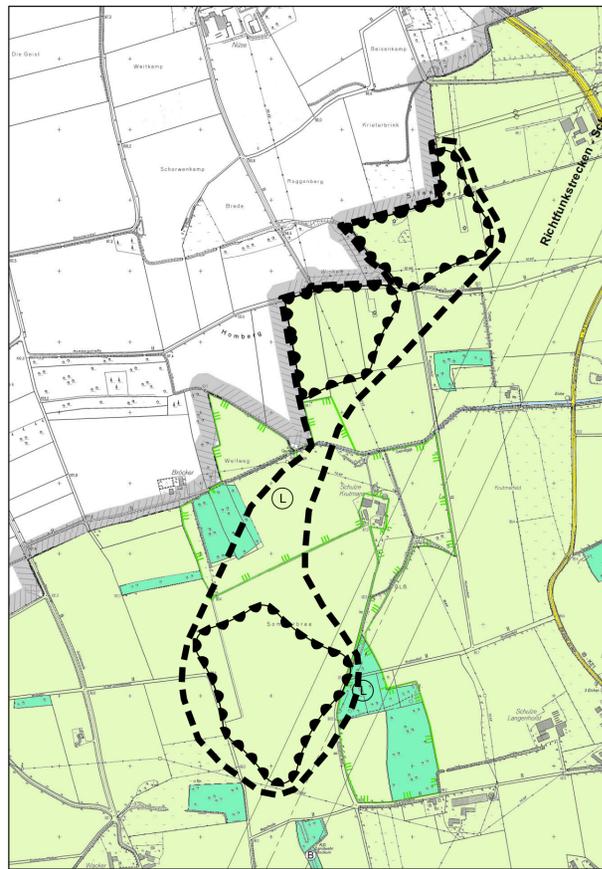


Auszug aus dem Flächennutzungsplan
Bestand
 1:19.799 - Windkonzentrationszone Barsen in Bockum-Hövel -



Auszug aus dem Flächennutzungsplan
6. Änderung
 1:10.000 - Windkonzentrationszone Barsen in Bockum-Hövel -

Begründung als Kurzfassung

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Hamm – Windkonzentrationszone Barsen in Bockum-Hövel – befindet sich im Nordwesten der Stadt Hamm im Stadtbezirk Bockum-Hövel an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Ascheberg. Die Windkonzentrationszone Barsen setzt sich als mehrlinige Zone aus insgesamt drei relativ eng zusammenliegenden Einzelflächen, den sogenannten Kernzonen zusammen. Die gewählten Abstände beruhen auf WEA mit einer Referenzhöhe von 150 m, einem Rotordurchmesser von 100 m und einem Radius von 50 m. Die Kernzonen stellen dabei die Flächen dar, die sich nach den in der Potenzialanalyse gewährten Kriterien für die Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) eignen. Zusammen sind die drei Kernzonen ca. 27 ha groß. Die beiden nördlichen Kerne sind überwiegend deckungsgleich mit der bereits im FNP der Stadt Hamm dargestellten Windkonzentrationszone Barsen, die eine Höhenbeschränkung von 100 m aufweist. Anlass der Änderung sind die Klimaschutz-Debatte und die durch die Ereignisse in Japan ausgelöste „Energiewende“ in Deutschland, die eine Überprüfung der bisherigen Planungen erforderlich machen. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Hamm das Stadtgebiet erneut bezüglich der Ausweisung zusätzlicher Konzentrationszonen zur Windenergienutzung untersucht. Zur Sicherung dieser Planungsabsichten ist nun eine Änderung des FNP im Bereich der Windkonzentrationszone Barsen erforderlich. Im Zuge der 6. Änderung des FNP – Windkonzentrationszone Barsen in Bockum-Hövel – soll der Planbereich als Konzentrationszone für Windenergienutzung mit einer die landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 5 (2) Nr. 2 BauGB Abs. 9a BauGB überlagernden Darstellung (Signatur) für WEA als zusätzliche Nutzungsmöglichkeit dargestellt werden. Im Rahmen der 6. Änderung des FNP wird die gesamte Windkonzentrationszone als Geltungsbereich dargestellt, die einzelnen Kerne jeweils als Konzentrationszone zur Nutzung der Windenergie (überlagernde Darstellung). Im Rahmen der Änderung des FNP muss die komplette WEA einschließlich Rotor innerhalb der Konzentrationszone liegen. Die Kerne liegen nicht in einem Landschaftsschutzgebiet und halten mindestens 450 m Abstand zu im Außenbereich liegenden Wohnhäusern ein. Die **verkehrliche Anbindung** der Windkonzentrationszone Barsen erfolgt über asphaltierte Wirtschaftswege, von denen aus geschotterte Zufahrten zu den geplanten Anlagenstandorten möglich sind. Die **Netzanschluss** der Zone ist möglich. **Versorgungs- und Entsorgungskomponenten** im Sinne von Frisch- und Lösch- oder Schmutzwasserleitungen, Abfallentsorgung o. Ä. sind im Planbereich nicht vorhanden. Jedoch sind für den Bau und Betrieb der Vorhaben keine großen Mengen an Wasser erforderlich. Auch entstehen keine Abwässer. Demzufolge ist keine Erschließung vorgesehen. Der Planbereich wird durch drei 10 kV-Leitungsstrassen tangiert, die von Nordwest nach Südost, von West nach Ost – nördlich der Straße „Roggenberg“ – sowie am südlichen Rand verlaufen. Weiterhin befinden sich im Bereich der Straße „Roggenberg“ eine Fernmeldekabeltrasse sowie die 30 kV-Energiekabeltrasse „Radbod 1/2/5 nach Radbod 6 und 7“. Im Bereich der Kabel ist beidseitig der Trasse jeweils ein Sicherheitsabstand zu den Betonfundamenten von WEA von mindestens 1 m einzuhalten. Im FNP der Stadt Hamm werden grundsätzlich nur Stromtrassen ab 110 kV dargestellt. Vor diesem Hintergrund werden im FNP auch keine Fernmeldekabel dargestellt. Bei konkreten Bauvorhaben ist eine vertiefende Abstimmung mit den Energieversorgungsunternehmen grundsätzlich notwendig. Den nördlichen Abschnitt des Geltungsbereiches der 6. Änderung des FNP queren Ferngasleitungen und Kabelschutzrohranlagen mit einleitenden Lichtwellenleiterkabeln. Die Standorte der WEA sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen den Mastachsen der WEA und der jeweiligen Leitungstrasse ein lichter Abstand von mindestens 25 m eingehalten wird. Im FNP der Stadt Hamm werden die Ferngasleitungen nachträglich übernommen. Auf die Darstellung der Schutzstreifen bei Gasfemleitungen wird im FNP der Stadt Hamm – da dessen Übernahme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen ist – grundsätzlich verzichtet. Weiterhin wird der Planbereich entsprechend den Darstellungen des wirksamen FNP im südlichen Abschnitt von einer Richtfunktrasse tangiert. Grundsätzlich sind Richtfunktrassen in der Detailplanung der Standorte zu berücksichtigen. Laut Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) liegt der nördliche Bereich der Windkonzentrationszone Barsen im Anlagenschutzbereich nach § 18 LuftVG der Navigationsanlage DVORDME Hamm (HMM-VÖR). Eine Stellungnahme der BAF kann erst bei Vorliegen eines konkreten Bauvorhabens getroffen werden. Die **Gutachten bezüglich Schallimmissionen, Schattenwurf und optisch bedrückender Wirkung** berücksichtigen geplante WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m und 180 m. Die Gutachten beziehen sich dabei auf die südliche Zone unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen in den nördlichen Zonen. Für die nördlichen Zonen sind bei Neuplanungen (Repowering) entsprechende Untersuchungen im Genehmigungsverfahren einzustellen. Schallimmissionen: Im Ergebnis können die geplanten WEA für den Tagebetrieb mit dem maximalen Schalleistungspegel betrieben werden, zur sicheren Einhaltung des nächtlichen Immissionsrichtwertes sollen die WEA leistungsbegrenzt betrieben werden. Schattenwurf: Sowohl bei 150 m als auch 180 m hohen WEA empfiehlt der Gutachter die Integration einer Abschaltautomatik. Optisch bedrückende Wirkung: Bei geplanten 150 m hohen WEA liegen innerhalb des dreifachen Gesamthöhenabstandes keine Wohngebäude. Bei geplanten 180 m hohen WEA liegen 4 Wohngebäude innerhalb des zwei- bis dreifachen Gesamthöhenabstandes. Eine Einzelfallbetrachtung sieht die visuelle Wirkung der neu geplanten WEA an diesen Wohnhäusern nicht als optisch bedrückend an. Die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der gesunden Wohnverhältnisse sind im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Der **Umweltbericht** ist der Bestandteil der Begründung. Im Rahmen dieses Umweltberichtes werden Aussagen zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Die Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt zunächst für die konkret geplanten WEA innerhalb der südlichen Zone. Für die nördlichen Zonen sind bei Neuplanungen (Repowering) entsprechende Untersuchungen im Genehmigungsverfahren einzustellen. Die Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist entsprechend rechtlich, z.B. durch einen städtebaulichen Vertrag, zu sichern. Die **Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP 1 und 2)** kommt für die südliche Kernzone zu dem Ergebnis, dass Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden können. Für die Artengruppe der Vögel können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung folgender CEF-Maßnahmen für den Steinkauz ausgeschlossen werden:
 - Vermeidungsmaßnahme: Anlage von weiteren Ersatzquartieren (4-5) im Umfeld der geplanten WEA (außerhalb Wirkungsbereich).
 - Nach Möglichkeit: Bauzeitenbeschränkung (Bau außerhalb der Brut- und Balzzeit (Februar) / April bis Juli).
 - Bei Bau außerhalb der Brutzeit: Belassen der bestehenden Röhren an Ort und Stelle, sonst temporäre Entfernung, um baubedingte Störung im laufenden Brutgeschäft zu vermeiden. Langfristig keine erhöhte Kollisionsgefahr beim Steinkauz zu erwarten. Bei Belassen der Röhren an derzeitigem Platz (nach Bauzeit) können mögliche Auswirkungen beobachtet werden.
 - Bei Planung der Ausgleichsmaßnahmen sind die Lebensraumsprüche des Steinkauzes besonders zu berücksichtigen. Anlage der neuen Quartiere bevorzugt mit Obstwiesen / Grünland u.ä. im Umfeld.
 Die **Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP 1)** kommt für die nördlichen Kernzonen zu dem Ergebnis, dass Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Es ist nach aktuellem Wissensstand nicht erkennbar, dass die Umsetzung der durch die geplante 6. Änderung des FNP planerisch vorbereiteten Maßnahmen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen wird. Sofern auf Grundlage der geänderten planerischen Grundlagen des FNP Maßnahmen an den bestehenden Anlagen in der nördlichen Kernzone geplant sein sollten (z. B. Repowering), sind entsprechende Untersuchungen und Bewertungen des Fledermausvorkommens (und ggf. auch des Vorkommens von Brut- und Rastvögeln) auf Grundlage der dann gültigen rechtlichen Vorgaben und daraus abgeleiteten Bestimmungen durchzuführen. Falls erforderlich sind entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (z. B. Abschaltalgorithmen, Schaffung von Ersatzquartieren, Maßnahmen etc.). Gemäß Windenergie-Erlass NRW sind Regelungen zur Rückbauverpflichtung der WEA erforderlich, die über einen städtebaulichen Vertrag gesichert werden. Ebenfalls sind gemäß Windenergie-Erlass NRW Aussagen zur Windhöffigkeit des Planungsgebietes erforderlich. Nach Aussage einer Potentialstudie des LANUV NRW wird in Hamm in 150 m Höhe eine Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s und mehr erreicht.

Die ausführliche Begründung, der Umweltbericht, die Artenschutzrechtliche Vorprüfung und die Immissionsschutz-Gutachten sind als Anlage einsehbar.

Die Darstellung der bisher bereits im FNP dargestellten Konzentrationszone „Enniger Berg“ in Hessen wird in der Planzeichnung redaktionell angepasst: „Bauhöhenbegrenzung 100 m“, da der Zusatz in der Legende des geltenden FNP aufgrund der 6. Änderung wegfällt.

Für die Erarbeitung des Entwurfes		Der Entwurf dieser 6. Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.05.2014 bis einschließlich 27.06.2014 öffentlich ausliegen.
Hamm, 21.05.2014 Stadtplanungsamt	gez. Schülze Böing Stadtbaurätin	Hamm, 19.09.2014 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Lfd. Städt. Baudirektor
Der Rat der Stadt Hamm hat am: 05.03.2013 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Die Bekanntmachung erfolgte am: 05.02.2014 Eine erneute Bekanntmachung erfolgte am 20.05.2014	gez. Muhle Lfd. Städt. Baudirektor	Der Rat der Stadt Hamm hat gem. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB die fristgemäß abgg. Stellungnahmen geprüft und diese 6. Änderung des Flächennutzungsplanes am 05.11.2014 festgestellt.
Hamm, 21.05.2014 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Lfd. Städt. Baudirektor		Hamm, 06.11.2014 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Lfd. Städt. Baudirektor
Die öffentliche Darlegung und Erörterung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 12.02.2014 als Bürgerversammlung.		Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom 05.02.2015 genehmigt worden. Az.: 35.2.1-1-4-HAM-3/14
Hamm, 21.05.2014 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Lfd. Städt. Baudirektor		Armsberg, 05.02.2015 Bezirksregierung Armsberg i.A. L.S. gez. Althoff
Der Rat der Stadt Hamm hat die gem. § 3 Abs. 2 BauGB erforderliche öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung vom 18.02.2014 am 25.03.2014 beschlossen.		Die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 17.04.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Tage der Bekanntmachung wirksam.
Hamm, 21.05.2014 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Lfd. Städt. Baudirektor		Hamm, 20.04.2015 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Lfd. Städt. Baudirektor
Die öffentliche Auslegung dieser 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 20.05.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.		Diese Flächennutzungsplanänderung besteht neben der Zeichnerischen Darstellung aus der Begründung als Kurzfassung (Plan) und einer ausführlichen Begründung sowie dem Umweltbericht (Anlagen).
Hamm, 21.05.2014 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Lfd. Städt. Baudirektor		Hamm, 20.04.2015 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Lfd. Städt. Baudirektor

Rechtsgrundlagen:
 § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung – Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Hinweis zu Methanausgasungen:
 Der Geltungsbereich der 6. Änderung des FNP liegt gemäß Methanpotenzialkarte der Stadt Hamm auf der Methanpotenzialzone zwei. Bereich II: Nach gutachterlichen Feststellungen liegt der Geltungsbereich der 6. Änderung des FNP in einem großflächigen Bereich, in dem Oberflächenausgasungen von bakteriell gebildetem Methan eine vorübergehende Prüfung der Wahrscheinlichkeit von Ausgasungen bei Bau- und Bohraktivitäten durch einen Sachverständigen notwendig machen. Zur Abschätzung des Gefahrenpotenzials sollte vorsorglich eine Methan-Messung des Grundwassers erfolgen. Nähere Informationen können beim Umweltamt eingeholt werden.

Hinweis zum Bergbau:
 Unter dem gesamten Gebiet der Stadt Hamm geht / ging der Bergbau umher. Zur Berücksichtigung der Belange des Bergbaus ist im FNP ein genereller Hinweis in Form einer entsprechenden Kennzeichnung gemäß § 5 (3) Nr. 2 BauGB enthalten. Ferner liegt der Planbereich über den Feldern der Erlaubnis zu gewerblichen / wissenschaftlichen Coeken „CBM-RWTH“ (Aachen), „Donar“ und „Immensus Calor“ (RAG AG) sowie „Rudolf“ (Hamm Gas GmbH & CoKG). Diese Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoff“ und Erdwärme. Weiterhin liegt der Planbereich in einem Gebiet, in dem Strontianitbergbau (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Hinweis zum Denkmalschutz:
 Im Planbereich selbst sind keine Natur-, Boden- oder Baudenkmale bekannt. Aufgrund vorhandener archäologischer Fundstellen in der näheren Umgebung wurde eine Oberflächenprospektion durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Außenstelle Olpe, durchgeführt. Dabei wurden keine relevanten Oberflächenbefunde erfasst, d.h. es konnte kein Hinweis auf etwaige vorhandene Bodendenkmäler festgestellt werden. Da jedoch archäologische Befunde bei den Erdarbeiten entdeckt werden können, ist folgendes zu beachten: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Legende

- Darstellungen (§ 5 Abs.2 BauGB)**
 Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)
- W Wohnbauflächen
 - G Gewerbliche Bauflächen
 - MD Dorfgebiete
 - M Mischgebiete
 - MK Kerngebiete
 - G Gewerbliche Bauflächen
 - SO Sondergebiete untergliedert nach
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - BV** Büro und Verwaltung
 - BW** Besonderes Wohnen
 - CP** Campingplatz
 - FGH** Freizeit/ Gesundheit/ Hotel
 - GH** Großflächiger Handel
 - GH-B** Baumarkt
 - GH-L** Lebensmittel
 - GH-M** Möbelmarkt
 - GH-GM** Gartenmarkt
 - GK** Großkino
 - Hafen** Hafen
 - MD** Medizinisches Dienstleistungsgewerbe
 - HS** Hochschulgebiet
 - MV** Messen und Veranstaltungen
 - S** Sporthalle
 - SF** Sport und Freizeit
 - SG** Sport und Gesundheit
 - TGZ** Technologie- und Gründerzentrum
 - Sondergebiet Bund, Standortübungsplatz/ Standortchießplatz

- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen der öffentl. und privaten Bereichs (§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB)**
- Flächen für den Gemeinbedarf, untergliedert nach
 - Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung
 - Feuerwehr
 - Anlagen und Einrichtungen für kirchliche und religiöse Zwecke
 - Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke
 - Hallenbad
 - Anlagen u. Einrichtungen für Bildung und Forschung
 - Anlagen und Einrichtungen für kulturelle Zwecke
 - Krankenhaus
 - Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke
 - Alteneinrichtung
 - Einrichtung für Kinder (Kindergarten)
 - Einrichtungen für Jugendliche
 - Betriebshof
 - Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB)**
 - Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Vorbehaltsfläche für Straßenplanung
 - Planung - Netzergänzung ohne räumliche Festlegung
 - Öffentliche Stellplatzanlage
 - Park & Ride

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB)**
- Flächen für die Ver- und Entsorgung, untergliedert nach
 - Versorgungsfläche - Wasser
 - Wasserpumpwerk
 - Wasserturm
 - Versorgungsfläche - Elektrizität
 - Umspannwerk
 - Blockheizkraftwerk
 - Versorgungsfläche - Gas
 - Entsorgungsfläche - Abfall
 - Entsorgungsfläche - Ablagerung
 - Entsorgungsfläche - Abwasser
 - Entsorgungsfläche - Kläranlage
 - Entsorgungsfläche - Becken (RÜB, RKB, RBF)
 - Entsorgungsfläche - Pumpwerk
 - Regenrückhaltebecken (RRB)
 - Hauptversorgungsleitungen**
 - KV Versorgungsleitung Elektrizität
 - F Versorgungsleitung Fernwärme
 - G Versorgungsleitung Gas unterirdisch
 - W Versorgungsleitung Wasser unterirdisch
 - Konzentrationszonen zur Windenergienutzung

- Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB)**
- Grünflächen, untergliedert nach
 - ⊗ Schützenplatz
 - ⊗ Friedhof
 - ⊗ Krematorium
 - ⊗ Freizeitgestaltung und Erholung
 - ⊗ Freibad
 - ⊗ Spielplatz / Bolzplatz
 - ⊗ Sportplatz
 - ⊗ Reitsportanlage
 - ⊗ Golfplatz
 - ⊗ Parkanlage
 - ⊗ Dauerkleingarten
 - ⊗ Zeltplatz / Campingplatz
 - ⊗ Naturnahe Entwicklung
 - ⊗ Hundübungsplatz
 - Flächen im Sinne des BImSchG (§ 5 Abs.2 Nr.6)**
 - Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
 - Lärmschutz
 - Wasserflächen und Flächen f. d. Wasserwirtschaft, sowie Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind. (§ 5 Abs.2 Nr. 7 BauGB)**
 - Wasserflächen
 - ⊗ Schleuse
 - Flächen für die Wasserwirtschaft
 - ⊗ Hochwasserrückhaltebecken
 - ⊗ Retentionsfläche

- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs.2 Nr. 8 BauGB)**
- Flächen für Aufschüttungen
 - In Aufschüttung befindliche Fläche
 - Flächen für Abgrabungen
 - Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs.2 Nr. 9 BauGB)**
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Wald
 - Kennzeichnungen (§ 5 Abs.3 BauGB)**
 - Flächen unter denen der Bergbau umgeht (§ 5 Abs.3 Nr.2)**
 - Unter dem gesamten Stadtgebiet geht der Bergbau um.
 - Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs.3 Nr.3)
 - Nachrichtliche Übernahme und Vermerke (§ 5 Abs. 4 und 4a BauGB)**
 - Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Vorbehaltsfläche für Straßenplanung
 - Gewünschte Netzergänzung ohne räumliche Festlegung
 - Ortsdurchfahrt
 - Öffentliche Stellplatzanlage
 - Park & Ride
 - Raststätte
 - Bahnanlage
 - Bahnhof / Haltepunkt
 - Sonderlandeplatz
 - Segelfluggelände
 - ⊗ Naturschutzgebiet
 - ⊗ Landschaftsschutzgebiet
 - ⊗ Flora - Fauna - Habitat - Gebiet
 - Grenzen der Überschwemmungsgebiete

- Planverfahren Lippesee**
- Plangebiet
 - Gebiet für flächenintensive Großvorhaben, Landesentwicklungsplan (LEP VI)**
 - LEP VI - Fläche
 - Denkmalschutz**
 - ⊗ Bodendenkmal
 - ⊗ Baudenkmal
 - Häufung von Baudenkmalern
 - Richtfunkstrecken**
 - Schutzstreifen Richtfunktrasse
 - Richtfunktrasse
 - Fernmeldeturm
 - Sonstige Planzeichen**
 - Bergwerkschacht in Betrieb
 - Bergwerkschacht stillgelegt
 - Stadtgrenze
 - Biomasseanlage
 - Ergänzende Hinweise**
 - Zentrale Versorgungsbereiche**
 - ⊗ City
 - ⊗ Stadtteilzentrum
 - ⊗ Nahversorgungszentrum
 - Ergänzungsstandorte**
 - ⊗ Fachmarktstandort
 - Grenze Planbereich

Hamm:

6. Änderung des Flächennutzungsplanes Hamm

- Windkonzentrationszone Barsen in Bockum-Hövel -

Stadtplanungsamt Hamm